Satzung
PiB Freundeskreis e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

*Der Verein führt den Namen **PiB Freundeskreis e.V.** und hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der seelischen Gesundheit und der gesunden Entwicklung von Kindern, sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Hilfe für junge (minderjährige) Flüchtlinge im Rahmen der Arbeit der gemeinnützigen GmbH „PiB-Pflegekinder in Bremen“.

(3) Der Verein macht sich deshalb zur Aufgabe in Abstimmung mit der Geschäftsführung und den Gesellschaftern des Trägers PiB gemeinnützige GmbH die Lebensqualität von Pflegekindern im Rahmen der Familienpflege, aber auch im Rahmen der Verselbstständigung und als erwachsene Menschen, zu steigern und in der Öffentlichkeit und in den Institutionen ein verändertes Bewusstsein für die Arbeit des Trägers PiB gemeinnützige GmbH zu entwickeln. Der Verein beschafft Mittel und wendet diese der PiB Pflegekinder in Bremen gemeinnützigen GmbH zur Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Teilförderung bis Vollförderung

1. *von Freizeitaktivitäten, inkl. Mehrtagesfahrten von Pflegekindern und Pflegefamilien zum Zwecke der Bildung und Erziehung und soweit diese nicht über den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Sozialhilfe oder Dritte finanziert werden*
2. *von medizinischen und therapeutischen Hilfsmitteln und Maßnahmen, soweit sie nicht durch die jeweils zuständigen Kostenträger zu gewähren sind*
3. *von Maßnahmen zur Fortbildung von Pflegeeltern, die nicht durch die Regelförderung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgesichert sind*
4. *von Aktivitäten die die Pflegekinder an unterschiedliche kulturelle und sportliche Bereiche heranführen und ihre Kompetenzen darin fördern, soweit dies nicht über die Regelförderung der Sozialleistungsträger abgesichert wird*

5. *durch Unterstützung bei der Berufsfindung und Bereitstellung von geeigneten, den Fähigkeiten der jungen Menschen entsprechenden Mitteln und Ausbildungsmöglichkeiten, soweit diese erschlossen werden können.*

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts sein, soweit sie die Bestrebungen des Vereins fördert. Ein ordentliches Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
Natürliche und juristische Personen bzw. Institutionen und Firmen, die sich dem Verein besonders verbunden fühlen, können dem Verein PiB Freundeskreis als Förderer angehören. Ihre Förderung kommt ohne Abzug dem Zuwendungszweck des Vereins zugute. Die Höhe der Jeweiligen Beiträge/Fördersummen wird im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 5
Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds
(3) Ein Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis
(5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen
(6) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
(7) Der Vorstand kann bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen das Ende der Mitgliedschaft beschließen.

§ 6
Mitglieds- und Förderbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Viertel eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- *Die Jahresberichte / Rechenschaftsberichte über die Aktivitäten und Ergebnisse des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten sowie über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen*
- *Die Entgegennahme des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr*
- *Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder und Förderer zu beschließen /festzusetzen*
- *Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*
- *Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.*

(3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge –auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

(7) Der / die Vorsitzende oder sein(e) /ihr(e) Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung erstellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Post oder per E-Mail übersendet.

§ 9
Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
(4) Wahlen müssen auf Antrag geheim gehalten werden.
(5) Abstimmungen in der Sache erfolgen offen, durch Handaufheben oder Zuruf in der Mitgliederversammlung, es sei denn, es wird von einem stimmenberechtigten Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Erhebt sich kein Widerspruch, kann die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder durch Handzeichen erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- *ein/e Vorsitzende/e*
- *ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r*
- *ein/e Schatzmeister/in*
 und optional
- *ein/e Schriftführer/in*
- *sowie bis zu drei Beisitzer/-innen*

Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder als Vorstand ist ehrenamtlich.
(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die Vergabe von Mitteln des Vereins. Er stimmt seine Planungen mit der Geschäftsführung des Trägers PiB Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH ab und kann Ausschüsse für die Bearbeitung und /oder Vorbereitung einsetzen.
(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und, sofern vorhanden, der/die Schatzmeister/in.
(4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
(7) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden, wenn der Vorstand den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.

§ 11
Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 12
Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann geändert werden.
(2) Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder auf einer dazu eingeladenen Mitgliederversammlung notwendig.
(3) Eine Ladungsfrist von vier Wochen, unter Angabe des Grundes der Satzungsänderung, ist notwendig.
(4) Redaktionelle Änderungen der Satzung aus gesetzlichen und steuerlichen Gründen und zur Erreichung der Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13
Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes ist nur möglich auf einer gesondert dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung. Dazu ist mit einer Frist von drei Wochen unter Hinweis auf den Antrag einzuladen.
(2) Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder auf der Sitzung beschlossen werden.
(3) Sollten nicht drei Viertel aller Vereinsmitglieder auf dieser Sitzung erscheinen, ist erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen mit dem Hinweis, dass der Verein aufgelöst wird, wenn dies eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
(4) Zu dieser weiteren Sitzung darf frühestens zwei Monate nach der Sitzung einberufen werden, die über den Auflösungsbeschluss nicht befinden konnte, da nicht ausreichend Mitglieder erschienen waren.
(5) Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Verein an PiB Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH . Der Empfänger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden und zwar im Sinne des Vereinszwecks.

§ 14
Schlussvorschrift

(1) Die Satzung wurde am 20. November 2014 auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen. Eine redaktionelle Änderung der Satzung zur Erreichung der Eintragung in das Vereinsregister erfolgte durch Beschluss des Vorstandes in seiner Sitzung am 09. März 2015 und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durch Beschlussfassung des Vorstandes in seiner Sitzung am 22. Juli 2015.
(2) Der Verein wurde am 31. März 2015 in das Vereinsregister des Amtsgericht Bremen unter Aktenzeichen VR 7859 HB mit der laufenden Nummer 1 eingetragen.





Herbert Holakovsky
1. Vorsitzender

Dr. Christiane Hornkohl
2. Vorsitzende

Stand: 28.10.2015